

Stand: 18.05.2024 17:31:42

Vorgangsmappe für die Drucksache 16/2628

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes und der Verordnung zur Durchführung des Polizeiorganisationsgesetzes"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 16/2628 vom 17.11.2009
2. Plenarprotokoll Nr. 34 vom 26.11.2009
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 16/3308 des KI vom 28.01.2010
4. Beschluss des Plenums 16/3459 vom 04.02.2010
5. Plenarprotokoll Nr. 40 vom 04.02.2010
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 12.02.2010

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes und der Verordnung zur Durchführung des Polizeiorganisationsgesetzes

A) Problem

Bund und Länder haben durch Verwaltungsabkommen vom 1. Juni 2007 ihre Zusammenarbeit bei Aufbau und Betrieb eines bundesweit einheitlichen digitalen Sprech- und Datenfunksystems für alle Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) geregelt. Zur Wahrnehmung der gemeinsamen öffentlichen Sicherheitsinteressen von Bund und Ländern wurde durch das Gesetz über die Errichtung einer Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben vom 28. August 2006 (BGBl I S. 2039) eine Bundesanstalt für den Digitalfunk BOS (BDBOS) errichtet.

Die BDBOS hat die Aufgabe, für Bund und Länder im öffentlichen Interesse den Digitalfunk BOS aufzubauen, zu betreiben und seine Funktionsfähigkeit sicherzustellen. Sie beauftragt ein Unternehmen aus der freien Wirtschaft mit dem technischen Betrieb des bundesweiten Funknetzes (Netzbetreiber). Die Länder stellen der BDBOS Nutzungsrechte an ertüchtigter Infrastruktur (Standorte für Basisstationen und Übertragungsstrecken) bereit. Diese Infrastruktur dient dem Aufbau und Betrieb der bundeseinheitlichen Systemtechnik für den Digitalfunk BOS.

Alle BOS des Bundes und in den Ländern sollen am Digitalfunk BOS teilnehmen können. Bund und Länder haben sich im Jahr 2005 auf eine Musterbetriebsorganisation geeinigt, die in allen Ländern und beim Bund umgesetzt werden soll, um die im Digitalfunk BOS anfallenden Aufgaben abzudecken. Unter anderem wurde vereinbart, dass Bund und Länder jeweils eine zentrale Stelle als Ansprechpartner für den bundesweiten Netzbetreiber benennen.

Aufgrund dieser Struktur des bundesweiten Netzes und der bundesweiten Vereinbarungen ist auch in Bayern eine zentrale Stelle auf Länderebene (Autorisierte Stelle) erforderlich. Die Autorisierte Stelle in Bayern ist die Schnittstelle der bayerischen Nutzer gegenüber der BDBOS und deren Netzbetreiber. Sie koordiniert in ihrem Zuständigkeitsbereich die von den BOS gestellten Anforderungen an das Funknetz und an den Einsatz der Fernmeldemittel des Digitalfunks BOS, die sich aus dem operativ-taktischen Bedarf ergeben. Dies geschieht u.a. durch ein Netzmonitoring, ein koordinierendes und begleitendes Störungs- und Notfallmanagement, ein rund um die Uhr besetztes User Help Desk (Nutzerservice), ein landesweit strategisches nutzer-eigenes Management und ein betriebliches Standortmanagement der bayerischen Basisstationsstandorte. Die Autorisierten Stellen des Bundes und der Länder stimmen sich ferner erforderlichenfalls ab und informieren sich bei zu erwartenden Auswirkungen auf die Dienstenutzung.

Bei der Aufgabe der Autorisierten Stelle handelt sich um eine neue Landesaufgabe, die es im Analogfunk mit seinen BOS-spezifischen eigenen Netzen ohne externen Netzbetreiber bislang nicht gegeben hat.

Zur Führungsstelle Grenze konnte bisher nur ein Polizeipräsidium bestimmt werden. Die Aufgabe wird allerdings seit dem 1. Januar 2009 vom Bayerischen Landeskriminalamt wahrgenommen.

Mit Wegfall der systematischen Grenzkontrollen entlang der bayerisch/tschechischen Grenze zum 21. Dezember 2007 und der Fortschreibung des Verwaltungsabkommens zwischen dem Bundesministerium des Innern und der Bayerischen Staatsregierung über die Wahrnehmung von Aufgaben des grenzpolizeilichen Einzeldienstes in Bayern am 17. April 2008, hat die Bayerische Polizei grenzpolizeiliche Aufgaben nur noch an den bayerischen Flughäfen (mit Ausnahme des Flughafens München – Franz-Josef Strauß). Im Zuge dieser Neuausrichtung ist eine Führungsstelle Grenze bei der Bayerischen Landespolizei derzeit nicht mehr erforderlich.

Um grundsätzliche Angelegenheiten in Zusammenhang mit den noch durchzuführenden grenzpolizeilichen Aufgaben aber weiterhin wahrnehmen zu können und zudem einen ebenenadäquaten Ansprechpartner für die zuständigen Stellen des Bundes, aber auch für das Bayerische Staatsministerium des Innern zu schaffen, wurden die noch verbleibenden Aufgabenbereiche dem landesweit zuständigen Bayerischen Landeskriminalamt zugewiesen. Bereits zum 1. April 1998 hat das Bayerische Landeskriminalamt mit Auflösung des Präsidiums der Bayerischen Grenzpolizei zentrale Fahndungsaufgaben mit Grenzbezug übertragen bekommen.

B) Lösung

Das Bayerische Landeskriminalamt wird zur zentralen Stelle für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben in Bayern (Autorisierte Stelle) bestimmt. Das Bayerische Landeskriminalamt ist serviceorientiert, verfügt über die erforderliche IuK-Infrastruktur und ist bereits IuK-Zentralstelle der Bayerischen Polizei. Es besitzt aufgrund seiner schon im Bereich des Analogfunks wahrgenommenen Aufgaben entsprechendes Erfahrungswissen.

Als Autorisierte Stelle in Bayern wird das Bayerische Landeskriminalamt sowohl mit Verbänden der Bayerischen Polizei als auch mit Integrierten Leitstellen (für den Bereich der Feuerwehren und Rettungsdienste) zusammenarbeiten.

Es wird rückwirkend zum 1. Januar 2009 die Möglichkeit geschaffen, auch das Bayerische Landeskriminalamt zur Führungsstelle Grenze zu bestimmen, und eine entsprechende Bestimmung vorgenommen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten**1. Für den Staat**

Durch die Einrichtung der Autorisierten Stelle entstehen Personal- und Sachkosten. Zur Ersteinrichtung sind in 2009 und 2010 je zwölf neue Beamtenstellen erforderlich, für die Personalkosten in Höhe von 0,3 Mio. Euro in 2009 und von 1,2 Mio. Euro in 2010 und in den Folgejahren anfallen. Die Sachkosten für den Geschäftsbetrieb sowie die Ausstattung und Anbindung der Autorisierten Stelle sind mit 0,1 Mio. Euro in 2009 und 0,15 Mio. Euro in 2010 veranschlagt. Die laufenden Sachkosten in den Folgejahren werden derzeit auf ca. 0,05 Mio. Euro pro Jahr geschätzt. Eine exakte Festlegung zum jetzigen Zeitpunkt ist jedoch nicht möglich, da zum einen praktische Erfahrungen mit den Aufgaben der Autorisierten Stelle noch fehlen, zum anderen mehrere bundesweite Rahmenbedingungen noch in Entwicklung sind (z.B. Neubeschaffung für bestimmte Arbeitsmittel durch die BDBOS). Ferner werden in den Folgejahren aufgrund der für 2011 in Aussicht genommenen Verstärkung der Autorisierten Stelle um acht Stellen weitere Personal- und Sachkosten anfallen.

Die 24 Beamtenstellen sowie die Personal- und Sachkosten 2009/2010 sind im Doppelhaushalt 2009/2010 bei Kap. 03 03 TG 85 veranschlagt.

Durch die zum 1. Januar 2009 rückwirkende Möglichkeit, auch das Bayerische Landeskriminalamt zur Führungsstelle Grenze zu bestimmen, und die entsprechende Bestimmung entstehen keine zusätzlichen Kosten.

2. Für Wirtschaft und Bürger

Keine

3. Kosten für die Kommunen

Die Kosten der Autorisierten Stelle sind Betriebskosten des Digitalfunks. Über eine etwaige Beteiligung der Kommunen an den Betriebskosten ist derzeit noch nicht entschieden.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes und der Verordnung zur Durchführung des Polizeiorganisationsgesetzes

§ 1

Das Gesetz über die Organisation der Bayerischen Staatlichen Polizei – Polizeiorganisationsgesetz - POG – (BayRS 2012-2-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 944), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 4 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Präsidium“ die Worte „oder das Bayerische Landeskriminalamt“ eingefügt.
2. Dem Art. 7 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Das Landeskriminalamt ist die zentrale Stelle für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben in Bayern (Autorisierte Stelle).“

§ 2

In § 1 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Polizeiorganisationsgesetzes (DVPOG) vom 10. März 1998 (GVBl S. 136, BayRS 2012-2-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. September 2009 (GVBl S. 503), werden die Worte „Polizeipräsidium Niederbayern/Oberpfalz“ durch die Worte „Bayerische Landeskriminalamt“ ersetzt.

§ 3

¹Dieses Gesetz tritt am 1. März 2010 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nr. 1 und § 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Begründung:

A) Allgemein

Das bundesweit einheitliche digitale Sprech- und Datenfunksystem für alle Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) erfordert neue Betriebsstrukturen. Der technische Betrieb liegt in der Verantwortung der Bundesanstalt für den Digitalfunk der BOS (BDBOS). Die BDBOS wiederum beauftragt mit dieser Aufgabe ein Unternehmen aus der freien Wirtschaft (externer Netzbetreiber). Bund und Länder haben in einer Musterbetriebsorganisation aus dem Jahr 2005 unter anderem vereinbart, dass Bund und Länder jeweils eine zentrale Stelle (Autorisierte Stelle) als Ansprechpartner für den bundesweiten Netzbetreiber benennen.

Die Autorisierte Stelle ist die koordinierende Schnittstelle der bayerischen Nutzer gegenüber der BDBOS und deren externen Netzbetreiber. Es handelt sich um eine neue Landesaufgabe, die es beim Analogfunk – mit seinen BOS-spezifischen eigenen Netzen und ohne externen Netzbetreiber – bislang nicht gegeben hat. Diese neue, BOS-übergreifende Aufgabe wird dem Bayerischen Landeskriminalamt zugewiesen werden, das bereits IuK-Zentralstelle für die Bayerische Polizei ist.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Zur Bestimmung des Bayerischen Landeskriminalamts als Autorisierte Stelle bedarf es gemäß Art. 77 Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Verfassung einer Gesetzesänderung.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird rückwirkend zum 1. Januar 2009 die Möglichkeit geschaffen, auch das Bayerische Landeskriminalamt zur Führungsstelle Grenze zu bestimmen. Die entsprechende Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes kann nur durch Gesetz erfolgen.

Für die zum 1. Januar 2009 rückwirkende Bestimmung des Bayerischen Landeskriminalamts zur Führungsstelle Grenze ist eine entsprechende Änderung der Verordnung zur Durchführung des Polizeiorganisationsgesetzes erforderlich.

C) Begründung der einzelnen Vorschriften

Zu § 1: Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes

Nr. 1

Die zum 1. Januar 2009 rückwirkende Änderung ermöglicht, auch das Bayerische Landeskriminalamt zur Führungsstelle Grenze zu bestimmen. Die Aufgabe wird bereits seit dem 1. Januar 2009 vom Bayerischen Landeskriminalamt wahrgenommen.

Mit Wegfall der systematischen Grenzkontrollen entlang der bayrisch/tschechischen Grenze zum 21. Dezember 2007 und der Fortschreibung des Verwaltungsabkommens zwischen dem Bundesministerium des Innern und der Bayerischen Staatsregierung über die Wahrnehmung von Aufgaben des grenzpolizeilichen Einzeldienstes in Bayern am 17. April 2008 hat die Bayerische Polizei grenzpolizeiliche Aufgaben nur noch an den bayerischen Flughäfen (mit Ausnahme des Flughafens München – Franz-Josef Strauß).

Im Zuge dieser Neuausrichtung ist eine Führungsstelle Grenze bei der Bayerischen Landespolizei derzeit nicht mehr erforderlich.

Um grundsätzliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit den noch durchzuführenden grenzpolizeilichen Aufgaben aber weiterhin wahrnehmen zu können und zudem einen ebenenadäquaten Ansprechpartner für die zuständigen Stellen des Bundes, aber auch für das Bayerische Staatsministerium des Innern zu schaffen, wurden die noch verbleibenden Aufgabenbereiche dem landesweit zuständigen Bayerischen Landeskriminalamt zugewiesen. Bereits zum 1. April 1998 hat das Bayerische Landeskriminalamt mit Auflösung des Präsidiums der Bayerischen Grenzpolizei zentrale Fahndungsaufgaben mit Grenzbezug übertragen bekommen.

Nr. 2

Mit der Änderung wird das Bayerische Landeskriminalamt zur zentralen Stelle für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben in Bayern (Autorisierte Stelle) bestimmt.

Der Begriff „Autorisierte Stelle“ wurde im Jahr 2005 während der Abstimmungen zum gemeinsamen Betriebskonzept des Digitalfunks der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben zwischen dem Bund und den Ländern geprägt. Er umfasst jeweils die Stelle im Bund und in den Ländern, die berechtigt (autorisiert) ist, im täglichen Betrieb direkte Verbindungen zum Netzbetreiber des Digitalfunknetzes und zu den anderen Autorisierten Stellen zu

halten sowie Maßnahmen zur Aufrechterhaltung oder kurzfristigen Verbesserung der Funkversorgung zu veranlassen.

Die Autorisierte Stelle in Bayern koordiniert die von den Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben in Bayern gestellten Anforderungen zur Dienstbereitstellung und zum Einsatz der Fernmeldemittel des BOS-Digitalfunks, die sich aus dem operativ-taktischen Bedarf ergeben. Weiter vertritt sie diese Anforderungen gegenüber der Bundesanstalt für den Digitalfunk der BOS (BDBOS), dem Netzbetreiber sowie den Autorisierten Stellen des Bundes und anderer Länder. Schließlich führt sie die Bereitstellung von Nutzungsrechten an ertüchtigter Funkinfrastruktur an die BDBOS durch.

Zu § 2: Änderung der Verordnung zur Durchführung des Polizeiorganisationsgesetzes

Durch die zum 1. Januar 2009 rückwirkende Änderung wird das Bayerische Landeskriminalamt zur Führungsstelle Grenze bestimmt. Die Aufgabe wird bereits seit dem 1. Januar 2009 vom Bayerischen Landeskriminalamt wahrgenommen.

Zu § 3: Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes.

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Ich rufe Tagesordnungspunkt 3 a auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes und der Verordnung zur

Durchführung des Polizeiorganisationsgesetzes (Drs. 16/2628)

- Erste Lesung -

Dieser Gesetzentwurf soll ohne Aussprache zur federführenden Beratung in den Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit überwiesen werden. Wer mit der Überweisung an den zur Federführung vorgeschlagenen Ausschuss einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. - Gegenstimmen? - Keine. Stimmenthaltungen? - Auch keine. Dann ist der Gesetzentwurf dem Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit als federführendem Ausschuss zugewiesen.

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 16/2628

zur Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes und der Verordnung zur Durchführung des Polizeiorganisationsgesetzes

I. Beschlussempfehlung:

Z u s t i m m u n g

Berichterstatter: **Josef Zellmeier**
Mitberichterstatter: **Harald Schneider**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 20. Sitzung am 9. Dezember 2009 beraten und einstimmig Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 58. Sitzung am 19. Januar 2010 mitberaten und einstimmig Zustimmung empfohlen.
4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf in seiner 27. Sitzung am 28. Januar 2010 endberaten und einstimmig Zustimmung empfohlen.

Joachim Hanisch
Vorsitzender

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 16/2628, 16/3308

Gesetz zur Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes und der Verordnung zur Durchführung des Polizeiorganisationsgesetzes

§ 1

Das Gesetz über die Organisation der Bayerischen Staatlichen Polizei – Polizeiorganisationsgesetz - POG – (BayRS 2012-2-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 944), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 4 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Präsidium“ die Worte „oder das Bayerische Landeskriminalamt“ eingefügt.
2. Dem Art. 7 wird folgender Abs. 5 angefügt:
„(5) Das Landeskriminalamt ist die zentrale Stelle für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben in Bayern (Autorisierte Stelle).“

§ 2

In § 1 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Polizeiorganisationsgesetzes (DVPOG) vom 10. März 1998 (GVBl S. 136, BayRS 2012-2-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. September 2009 (GVBl S. 503), werden die Worte „Polizeipräsidium Niederbayern/Oberpfalz“ durch die Worte „Bayerische Landeskriminalamt“ ersetzt.

§ 3

¹Dieses Gesetz tritt am 1. März 2010 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nr. 1 und § 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Franz Maget

II. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Dritter Vizepräsident Peter Meyer

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Ich rufe Tagesordnungspunkt 3 auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes und der Verordnung zur

Durchführung des Polizeiorganisationsgesetzes (Drs. 16/2628)

- Zweite Lesung -

Eine Aussprache findet hierzu nicht statt. Wir kommen deshalb sofort zur Abstimmung.

(Unruhe)

- Ich darf um etwas Ruhe bitten.

Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf auf Drucksache 16/2628 und die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit auf Drucksache 16/3308 zugrunde. Der federführende Ausschuss empfiehlt die unveränderte Annahme.

Wer dem Gesetzentwurf zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Fraktionen der CSU, der FDP, der SPD, der Freien Wähler und der GRÜNEN. Gibt es Gegenstimmen? - Das ist nicht der Fall. Enthaltungen? - Das ist nicht der Fall. Dann ist einstimmig so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. - Widerspruch erhebt sich nicht.

Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. - Danke schön. Ich habe zwar niemanden gesehen, der sitzen geblieben ist, aber ich frage der Form halber nach Gegenstimmen und Enthaltungen. - Keine. Damit ist das Gesetz so angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes und der Verordnung zur Durchführung des Polizeiorganisationsgesetzes".

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 3 München, den 12. Februar 2010

| Datum | Inhalt | Seite |
|-----------|--|-------|
| 8.2.2010 | Gesetz zur Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes und der Verordnung zur Durchführung des Polizeiorganisationsgesetzes 2012-2-1-I, 2012-2-1-1-I | 54 |
| 8.2.2010 | Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes und des Transfusionsgesetzes 212-2-UG | 55 |
| 18.1.2010 | Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über den „Naturpark Bayerischer Wald“ 791-5-4-UG | 58 |
| 20.1.2010 | Verordnung über die Wahrnehmung von Aufgaben und Befugnissen der „Polizeibehörden“ durch die Polizei (PolAufgV) 2012-1-1-1-I | 59 |
| 20.1.2010 | Verordnung zur Änderung der Lebensmittelrecht und Futtermittelrecht-Ausführungsverordnung 2120-1-2-UG | 60 |

2012-2-1-I , 2012-2-1-1-I

**Gesetz
zur Änderung des
Polizeiorganisationsgesetzes und der
Verordnung zur Durchführung
des Polizeiorganisationsgesetzes**

Vom 8. Februar 2010

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Organisation der Bayerischen Staatlichen Polizei – Polizeiorganisationsgesetz – POG – (BayRS 2012-2-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 944), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 4 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Präsidium“ die Worte „oder das Bayerische Landeskriminalamt“ eingefügt.
2. Dem Art. 7 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Das Landeskriminalamt ist die zentrale Stelle für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben in Bayern (Autorisierte Stelle).“

§ 2

In § 1 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Polizeiorganisationsgesetzes (DVPOG) vom 10. März 1998 (GVBl S. 136, BayRS 2012-2-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. September 2009 (GVBl S. 503), werden die Worte „Polizeipräsidium Niederbayern/Oberpfalz“ durch die Worte „Bayerische Landeskriminalamt“ ersetzt.

§ 3

¹ Dieses Gesetz tritt am 1. März 2010 in Kraft, ² Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nr. 1 und § 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

München, den 8. Februar 2010

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

212-2-UG

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes und des Transfusionsgesetzes

Vom 8. Februar 2010

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz zur Ausführung des Transplantationsgesetzes und des Transfusionsgesetzes (AGTTG) vom 24. November 1999 (GVBl S. 464, BayRS 212-2-UG) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes erhält folgende Fassung:

„Gesetz zur Ausführung des Transplantationsgesetzes (AGTPG)“.

2. Art. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Es wird folgende neue Nr. 4 eingefügt:

„4. die Bayerische Landesapothekerkammer,“.

- bb) Die bisherigen Nrn. 4 bis 6 werden Nrn. 5 bis 7.

- b) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Bei der Bayerischen Landesärztekammer wird für jedes Transplantationszentrum, das Lebendspenden durchführt, jeweils eine Kommission zur Prüfung von Freiwilligkeit und Unentgeltlichkeit der Lebendspende nach § 8 Abs. 3 des Transplantationsgesetzes (TPG) gebildet.“

- c) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständigen Behörden und Stellen zum Vollzug des Transplantationsgesetzes zu bestimmen, soweit Einrichtungen im Sinn des § 1a Nr. 8 TPG oder Untersuchungslabore im Sinn des § 8e TPG betroffen sind.“

3. Art. 2 wird aufgehoben.

4. Der bisherige Art. 3 wird Art. 2; in Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „dürfen nicht Weisungen eines Arztes unterstehen, der an der Entnahme oder an der Übertragung von Organen beteiligt ist“ durch die Worte „unterliegen in Bezug auf ihre gutachtliche Tätigkeit keinen Weisungen“ ersetzt.

5. Der bisherige Art. 4 wird Art. 3 und wie folgt geändert:

- a) Es werden folgende neue Abs. 1 und 2 eingefügt:

„(1) ¹Spender und Empfänger sind getrennt voneinander von der Kommission persönlich anzuhören. ²Ist ein Anzuhörender der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig, um der Anhörung folgen und sachdienliche Angaben machen zu können, so ist zu der Anhörung ein unabhängiger, öffentlich bestellter und allgemein beeidigter Dolmetscher hinzuzuziehen.“

(2) Die Kommission entscheidet nach Anhörung in einer nichtöffentlichen Sitzung durch Beschluss, ob begründete tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass die Einwilligung in die Organspende nicht freiwillig erfolgt oder das Organ Gegenstand verbotenen Handeltreibens nach § 17 TPG ist; dabei ist auch zu prüfen, ob die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und b sowie Satz 2 TPG erfüllt sind.“

- b) Die bisherigen Abs. 1 bis 3 werden Abs. 3 bis 5; in Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 werden die Worte „Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen“ jeweils durch das Wort „Umwelt“ ersetzt.

6. Der bisherige Art. 5 wird Art. 4; in Abs. 3 werden die Worte „Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen“ durch das Wort „Umwelt“ ersetzt.

7. Der bisherige Art. 6 wird Art. 5 und wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Absatzbezeichnung entfällt.

- bb) In Satz 1 werden die Worte „§ 9 Satz 1 TPG“ durch die Worte „§ 9 Abs. 1 Satz 1 TPG“

und die Worte „Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen“ durch das Wort „Umwelt“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

8. Der bisherige Art. 7 wird Art. 6 und wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Die Transplantationskoordinatoren werden von der Koordinierungsstelle nach § 11 Abs. 1 Satz 2 TPG bestellt; diese stellt sicher, dass sich die für die bayerischen Transplantationszentren bestellten Transplantationskoordinatoren gegenseitig vertreten.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Alle Krankenhäuser mit Intensivbetten bestellen mindestens einen im Bereich der Intensivmedizin erfahrenen Facharzt oder mindestens eine im Bereich der Intensivmedizin erfahrene Fachärztin als Transplantationsbeauftragten oder Transplantationsbeauftragte. ²Verfügt ein Krankenhaus über mehrere eigenständige fachbezogene Intensivstationen, so soll für jede dieser Stationen ein eigener Transplantationsbeauftragter oder eine eigene Transplantationsbeauftragte bestellt werden. ³In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere wenn trotz vorhandener Intensivbetten dauerhaft nicht mit dem Auftreten potentieller Organspender in einem Krankenhaus zu rechnen ist, kann mit Zustimmung des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit von der Bestellung eines Transplantationsbeauftragten oder einer Transplantationsbeauftragten abgesehen werden.“

c) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Die Transplantationsbeauftragten sind in Erfüllung der damit verbundenen Aufgaben direkt der Klinikleitung unterstellt. ²Die Klinikleitung hat für die kontinuierliche Aufgabenerfüllung organisatorisch Sorge zu tragen.“

9. Der bisherige Art. 8 wird Art. 7 und wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden die Worte „Aufgaben der“ vorangestellt.

b) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Satznummerierung entfällt.

bb) Das Wort „insbesondere“ wird durch das Wort „auch“ ersetzt.

cc) In Nr. 1 werden die Worte „zu beraten, zu

betreuen und zu schulen“ durch die Worte „umfassend zu unterstützen; dies gilt insbesondere für die Durchführung des Gesprächs mit den nächsten Angehörigen des potentiellen Organspenders oder der potentiellen Organspenderin“ ersetzt.

c) Satz 2 wird aufgehoben.

10. Der bisherige Art. 9 wird Art. 8 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Aufgaben und Stellung der Transplantationsbeauftragten“.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung der Krankenhäuser aus § 11 Abs. 4 Satz 2 TPG sicherzustellen; hierzu sollen insbesondere schriftliche Handlungsanweisungen für das Krankenhauspersonal erarbeitet werden,“.

bb) Es wird folgende neue Nr. 2 eingefügt:

„2. der Krankenhausleitung unmittelbar über den Stand der Organspende im eigenen Krankenhaus zu berichten und sie in allen Belangen der Organspende zu beraten,“.

cc) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3; das Wort „jeweiligen“ wird gestrichen.

dd) Die bisherigen Nrn. 3 und 4 werden Nrn. 4 und 5.

ee) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 6 und erhält folgende Fassung:

„6. im Zusammenwirken mit dem zuständigen Transplantationskoordinator oder der zuständigen Transplantationskoordinatorin eine soweit möglich interdisziplinäre Betreuung der Angehörigen des potentiellen Organspenders oder der potentiellen Organspenderin sicherzustellen.“

c) Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) ¹Die Transplantationsbeauftragten erfüllen ihre Funktion in Nebentätigkeit. ²Sie sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und unterliegen keinen Weisungen. ³Die Krankenhausleitung hat die Transplantationsbeauftragten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen und

ihnen insbesondere die hierfür erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

- (3) Das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine angemessene pauschale Vergütung für die Tätigkeit der Transplantationsbeauftragten festzusetzen.“

11. Es wird folgender Art. 9 angefügt:

„Art. 9

Auskunftsverpflichtung

(1) Auf Verlangen hat die Leitung eines Krankenhauses dem Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit schriftlich Auskunft zu erteilen über

1. die Zahl der im Krankenhaus auf Intensivstationen verstorbenen Patienten, die als potentielle Organspender oder Organspenderinnen in Frage gekommen wären,
2. die Zahl der tatsächlich durchgeführten Hirntodfeststellungen bei Patienten nach Nr. 1,
3. die Gründe für nicht erfolgte Hirntodfeststellungen bei Patienten nach Nr. 1,

4. durchgeführte Maßnahmen zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 TPG.

(2) Auf Verlangen hat der Transplantationsbeauftragte oder die Transplantationsbeauftragte eines Krankenhauses dem Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit schriftlich Auskunft über die Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben nach Art. 8 Abs. 1 zu erteilen.

(3) Auf Verlangen hat die Koordinierungsstelle nach § 11 Abs. 1 Satz 2 TPG dem Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit schriftlich Auskunft über die Erfüllung ihrer Aufgaben nach Art. 7 sowie nach § 11 Abs. 2 TPG zu erteilen, soweit hiervon die Organspende und -transplantation in Bayern betroffen ist.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. März 2010 in Kraft.

München, den 8. Februar 2010

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

791-5-4-UG

**Verordnung
zur Aufhebung der Verordnung
über den „Naturpark Bayerischer Wald“**

Vom 18. Januar 2010

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes vom 10. Juli 1998 (GVBl S. 403) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über den „Naturpark Bayerischer Wald“ vom 16. September 1986 (GVBl S. 328, BayRS 791-5-4-UG) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 18. Februar 2010 in Kraft.

München, den 18. Januar 2010

**Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt und Gesundheit**

Dr. Markus S ö d e r , Staatsminister

2012-1-1-1-I

**Verordnung
über die Wahrnehmung von Aufgaben und Befugnissen
der „Polizeibehörden“ durch die Polizei
(PolAufgV)**

Vom 20. Januar 2010

Auf Grund des Art. 77 Satz 1 des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei (Polizeiaufgabengesetz – PAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990 (GVBl S. 397, BayRS 2012-1-1-I), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Justiz und für Verbraucherschutz, der Finanzen sowie für Umwelt und Gesundheit folgende Verordnung:

§ 1

Die Aufgaben und Befugnisse, die in den nachfolgend bezeichneten Vorschriften den „Polizeibehörden“, den „Behörden des Polizeidienstes“ oder den „Ortspolizeibehörden“ übertragen sind, werden von der Polizei im Sinn des Art. 1 PAG wahrgenommen:

1. § 30 Abs. 2 der Gewerbeordnung
2. § 167 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes
3. § 158 Abs. 1 Satz 1, § 159 Abs. 1, § 161 Abs. 1, § 163 Abs. 1 und 2 Satz 1, § 478 Abs. 1 Sätze 3 und 5, § 481 Abs. 1 Sätze 1 und 2, § 482 Abs. 1 und 2 der Strafprozessordnung

4. § 379 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
5. § 53 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten
6. § 191 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesentschädigungsgesetzes.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 2010 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 28. Februar 2010 tritt die Verordnung über die Wahrnehmung von Aufgaben und Befugnissen der „Polizeibehörden“ durch die Polizei vom 16. März 1979 (BayRS 2012-1-1-1-I), geändert durch Verordnung vom 2. November 2000 (GVBl S. 768), außer Kraft.

München, den 20. Januar 2010

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

2120-1-2-UG

Verordnung zur Änderung der Lebensmittelrecht und Futtermittelrecht-Ausführungsverordnung

Vom 20. Januar 2010

Auf Grund von Art. 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3, Art. 34 Abs. 1 Nrn. 2, 3 und 7 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 452, BayRS 2120-1-UG), zuletzt geändert durch § 22 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit, hinsichtlich § 1 Nrn. 3 und 4 im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände-, Kosmetik- und Futtermittelrechts (Lebensmittelrecht und Futtermittelrecht-Ausführungsverordnung – AVLFM) vom 8. Januar 2008 (GVBl S. 2, BayRS 2120-1-2-UG) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
- b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Abweichend von Abs. 1 ist das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit zuständig für die Entscheidung, ob und wie lange auf einer Internetseite des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit oder eines Dritten, wenn dieser eine für den vorgesehenen Zeitraum sichere Einstellung der Daten gewährleistet und den Missbrauch ausschließt, auf eine der in § 40 Abs. 2 Satz 2 LFGB genannten Maßnahmen oder auf eine Information der Öffentlichkeit gemäß Abs. 1 hingewiesen wird.“

2. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²§ 3 Abs. 2 gilt entsprechend.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 12 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

b) Es wird folgende neue Nr. 13 eingefügt:

„13. Weiden i. d. OPf. und“.

c) Die bisherige Nr. 13 wird Nr. 14.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 10 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

b) In Nr. 11 wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.

c) Nr. 12 wird gestrichen.

5. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Information der Öffentlichkeit bei kosmetischen Mitteln, Bedarfsgegenständen und mit Lebensmitteln verwechselbaren Produkten

Für die Information der Öffentlichkeit bei kosmetischen Mitteln, Bedarfsgegenständen und mit Lebensmitteln verwechselbaren Produkten nach § 40 LFGB auch in Verbindung mit § 39 Abs. 4 LFGB gilt § 3 entsprechend.“

6. § 12 erhält folgende Fassung:

a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.

b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 2010 in Kraft.

München, den 20. Januar 2010

**Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt und Gesundheit**

Dr. Markus S ö d e r , Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH
Herzog-Rudolf-Str. 3, 80539 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl) wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Herzog-Rudolf-Str. 3, 80539 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 22 16 53, 80506 München

Bankverbindung: Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80

ISSN 0005-7134
